

Verordnung über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung, VStFG)

Änderung vom 2. März 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Stammzellenforschungsverordnung vom 2. Februar 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Bst. a–d

Das Bundesamt erhebt insbesondere folgende Gebühren:

	Franken
a. Bewilligung für die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus überzähligen Embryonen: Erteilung, Erneuerung, Sistierung, Entzug	500–10 000
b. Bewilligung für ein Forschungsprojekt zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren: Erteilung, Erneuerung, Sistierung, Entzug	500–10 000
c. Bewilligung für die Aufbewahrung überzähliger Embryonen: Erteilung, Erneuerung, Sistierung, Entzug	250– 5 000
d. Bewilligung für die Ein- oder Ausfuhr embryonaler Stammzellen: Erteilung, Erneuerung, Sistierung, Entzug	500–10 000

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

2. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 810.311

